

Bescheid

I. Spruch

- 1) Auf Antrag des **Bayerischen Rundfunk** (Anstalt öffentlichen Rechts), Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, werden die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 12.03.2008, KOA 3.400/08-001, erfolgte Bewilligung, mit der die Funkanlagen „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 25“ und „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 58“ bewilligt wurden, gemäß § 74 Abs. 1 iVm §§ 81 Abs. 2 und 84 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009 dahingehend geändert, dass die darin enthaltene Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Sendeanlagen nach Maßgabe der beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter gilt:
 - a. „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 39“ (Beilage 1)
 - b. „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 49“ (Beilage 2)

- 2) Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1) sind gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 auf die Dauer vom 04.11.2009 bis zum 04.11.2019 befristet. Sie können gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z. 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

Gang des Verfahrens, Sachverhalt

Am 01.10.2009 langte ein Antrag des Bayerischen Rundfunks vom 29.09.2009 auf Genehmigung des Kanalwechsels der im Spruch genannten Bewilligungen ein.

Im Rahmen des Ausbaus der Versorgung im deutschen Landkreis Berchtesgadener Land betreibt die Antragstellerin seit April 2008 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 12.03.2008, KOA 3.400/08-001, die Sendeanlagen „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 25“ und „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 58“ (auf österreichischem Staatsgebiet). Die digitale Ausstrahlung soll mit 04.11.2009 auf die Kanäle 49 und 39 umgestellt werden.

Mit E-Mail vom 28.10.2009 erteilte die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung.

Rechtlicher Rahmen

Auf Antrag des Zulassungsinhabers kann die Regulierungsbehörde gemäß §§ 81 Abs. 2 und 84 Abs. 1 TKG 2003 die Funkanlagenbewilligung nachträglich ändern, sofern dies auf Grund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 170/2006, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunksendeanlagen errichtet werden.

Für das Errichten und Betreiben der Sendeanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem sie Sendeanlage liegt (Punkt 1); die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Kanäle zur Verfügung stehen.

Beim Bayerischen Rundfunk handelt es sich um eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Auf Grund der Zustimmung der deutschen Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligungen gegeben.

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2) zur Verfügung. Die jeweils beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

Befristung (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen, daher waren die Bewilligung spruchgemäß zu befristen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. Oktober 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Für den Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Bayerischer Rundfunk, HA Programm-Distribution, z.Hd. Herrn Michael Pausch, Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, **mit internationalem Rückschein (A.R.), vorab per Telefax**

Nachrichtlich:

2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, per E-Mail rundfunk@bnetza.de und denise.urbach@bnetza.de
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 3.400/09-001

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Bayrischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayrischer Rundfunk					
3	Transportstromkennung	0x3102					
4	Name der Funkstelle	UNTERSBERG					
5	Standortbezeichnung	Geiereck					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013E00 33	47N43 23	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1738					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	39					
10	Mittelfrequenz in MHz	618					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	0x3106					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-15,0°					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	37,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	34,0	31,0	26,0	23,0	23,0	25,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	25,0	25,0	25,0	28,0	28,0	28,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	31,0	31,0	31,0	32,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	37,0	37,0	37,0	35,0	34,0	29,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	26,0	31,0	34,0	35,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	35,0
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	nein					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Ballempfang PFARRKIRCHEN Kanal 27					
30	Bemerkungen						

Beilage 2 zum Bescheid KOA 3.400/09-001

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Bayrischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayrischer Rundfunk					
3	Transportstromkennung	0x3002					
4	Name der Funkstelle	UNTERSBERG					
5	Standortbezeichnung	Geiereck					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013E00 33	47N43 23	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1738					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	49					
10	Mittelfrequenz in MHz	698					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	0x3006					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-15,0°					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	37,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	34,0	31,0	25,0	23,0	23,0	25,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	25,0	25,0	25,0	28,0	28,0	28,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	31,0	31,0	31,0	32,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	37,0	37,0	37,0	35,0	34,0	29,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	26,0	31,0	34,0	35,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	35,0
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	nein					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Ballempfang PFARRKIRCHEN Kanal 40					
30	Bemerkungen						